

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 22/99 B

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2000 durch den Vorsitzenden Richter Wiester, die Richter Schenk und Masuch sowie die ehrenamtlichen Richter Otto und Schmidt beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juli 1999 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

Der Kläger (Beschwerdeführer) blieb mit seinem Begehren, von der Beklagten eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) zu erhalten, ohne Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 1. August 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1998, Urteile des Sozialgerichts Stade <SG> vom 30. Juli 1998 und des Landessozialgerichts Niedersachsen <LSG> vom 20. Juli 1999). Die Beklagte und die Vorinstanzen haben darauf abgestellt, die in der Zeit von Oktober 1957 bis Januar 1974 nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) entrichteten Beiträge seien nach § 90 Abs 1 Satz 1 ALG nicht auf die Wartezeit für die Altersrente anrechenbar, da die Beitragsentrichtung nicht lückenlos bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, längstens bis zum 31. Dezember 1994, fortgesetzt worden sei.

Der Beschwerdeführer macht geltend, das LSG hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) die Revision zulassen müssen. Klärungsbedürftig sei die Vereinbarkeit der Regelung des § 90 Abs 1 Satz 1 ALG mit Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG). Es widerspreche dem allgemeinen Gleichheitssatz, wenn das ALG nur hinsichtlich der ab 1. Januar 1995 entrichteten Beiträge auf das "Lückenlosigkeitsprinzip" verzichte. Der Verfall einer erworbenen Anwartschaft auf die Altersrente verstoße gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG. Zwar hätte die Anwartschaft durch die Weiterentrichtung von Beiträgen erhalten werden können. Dies sei jedoch unverhältnismäßig und bedeute zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber Landwirten, die erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Unternehmen aufgegeben hätten.

II

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen sind im angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, weil in seinem Falle wegen einer durchgeführten und abgeschlossenen Beitragserstattung ein Versicherungsverhältnis iS des ALG nicht mehr besteht. Der Kläger hat nach den vom LSG unter Bezugnahme auch auf die Rentenakten der Beklagten getroffenen Feststellungen als aktiver Landwirt in der Zeit von Oktober 1957 bis September 1976 Pflichtbeiträge nach dem GAL entrichtet und innerhalb von



zwei Jahren nach Beendigung der Beitragspflicht keine Erklärung dahingehend abgegeben, daß er die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen will (§ 27 Abs 1 GAL). Statt dessen hat er am 16. August 1979 die Erstattung der Beiträge nach § 27a GAL beantragt. Dem entsprach die Beklagte allerdings nur hinsichtlich des Zeitraums ab Februar 1974, weil sie mit Bescheid vom 29. Januar 1974 Leistungen nach dem GAL gewährt hatte (vgl § 27a Abs 1 Satz 2 GAL).

Diese Erstattung war entgegen der vom Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 12. September 2000 vertretenen Auffassung rechtmäßig. Es kommt nicht auf eine irgendwann einmal bestandene Berechtigung zur Weiterversicherung an. Vielmehr sind nach § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst d GAL den Personen die Beiträge zu erstatten, die nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL erlangt haben; das sind auch solche Personen, die, wie der Kläger, innerhalb der Zweijahresfrist keine Erklärung nach § 27 GAL zur Begründung einer sogenannten Antragspflichtversicherung abgegeben haben (s auch Noell, Die Altershilfe für Landwirte, 10. Aufl 1983, S 413). Damit besteht kein Versicherungsverhältnis mehr fort. Dies ist § 117 Abs 1 ALG zu entnehmen, der § 27a GAL für eine Übergangszeit fortschreibt (§ 27a Abs 1 Satz 1 Buchst d GAL entspricht § 117 Abs 1 Satz 1 Buchst b ALG) und hinsichtlich der Rechtsfolge einer Beitragserstattung ua auf § 76 Abs 4 ALG verweist. Danach kann der Antrag auf Erstattung nicht auf einzelne Beitragszeiten beschränkt werden; mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis (insgesamt) aufgelöst. Diese Rechtsfolge gilt nicht nur für die Übergangsfälle, sondern für alle durchgeführten Beitragserstattungen nach dem GAL, falls nach dem ALG eine Rente begehrt wird. Denn es handelt sich um einen allgemeinen Rechtsgedanken aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der im ALG lediglich wegen der Betonung des Rechtsverhältnisses als Versicherungsverhältnis (das GAL hatte weitgehend Fürsorgecharakter) erstmals normiert wurde.

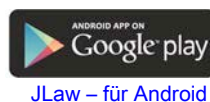
Die vom Beschwerdeführer aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik ist im angestrebten Revisionsverfahren auch nicht klärungsbedürftig. Zum Erfordernis der "Lückenlosigkeit" der Beitragsentrichtung nach dem GAL liegen bereits Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) sowie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vor. Diese Rechtslage wurde durch § 90 Abs 1 Satz 1 ALG nur verlängert. Soweit darüber hinaus das ALG auf die "Lückenlosigkeit" der ab 1. Januar 1995 entrichteten Beiträge verzichtet, ergeben sich die verfassungsrechtlich relevanten Differenzierungsgründe unmittelbar aus dem Gesetz.

Das BVerfG hat mit Blick auf die von der allgemeinen Rentenversicherung abweichenden Anspruchsvoraussetzungen nach dem GAL - hier für das Altersgeld der Witwe oder des Witwers - im Beschluß vom 15. April 1969 (BVerfGE 25, 314 = SozR Nr 77 zu Art 3 GG)



ausgeführt, daß es sich bei der Altershilfe nach dem GAL um ein eigenständiges System handle, mit dem unter agrarpolitischer Zielsetzung nur eine Teilabsicherung des erfaßten Personenkreises angestrebt sei. Das Altersgeld sei in seiner Höhe nicht beitragsbezogen und trage wegen der außerordentlich hohen Finanzierung aus Mitteln des Bundes (über 80 %) einen stark fürsorgerischen Charakter. Dies rechtfertige es, die Ansprüche der Berechtigten an strengere Voraussetzungen zu knüpfen, als in der allgemeinen Rentenversicherung üblich. Das BSG hat im Urteil vom 21. März 1991 (- 4 RLw 1/90 -, RdL 1991, 262 f) diese Argumentation aufgegriffen und keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG darin gesehen, daß § 2 Abs 2 Buchst b GAL (ebenso wie § 2 Abs 1 Buchst b GAL) eine ununterbrochene Beitragsleistung bis zu den bezeichneten Endzeitpunkten verlangt ("Lückenlosigkeitsprinzip"). Anzumerken bleibt lediglich, daß innerhalb des geschlossenen Systems des GAL keine Ungleichbehandlungen vorliegen und ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG, das steht von vornherein praktisch außer Zweifel, nicht vorliegt. Denn einerseits konnte die Anwartschaft (auch auf die Subvention) durch die Erklärung zur Weiterentrichtung völlig gleichgestellter Beiträge nach § 27 GAL aufrechterhalten werden. Und andererseits räumte das Gesetz als besondere und in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übliche Vergünstigung einen Anspruch auf die vollständige Erstattung der bereits geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 27a GAL ein, obwohl bereits nach einer Beitragsleistung von 60 Monaten Schutz gegen den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit (in Form des "vorzeitigen Altersgeldes" nach § 2 Abs 2 GAL) bestanden hatte. Auch der gewählte Endzeitpunkt für die Beitragsentrichtung (Vollendung des 60. Lebensjahres) ist sachgerecht und durch die Besonderheiten des Systems gerechtfertigt. Denn ab diesem Lebensalter kann die eigene Bewirtschaftung der Landwirtschaft als Quelle der Beiträge nicht mehr verlangt werden, und auch die Hofabgabe (als weitere Anspruchsvoraussetzung für alle Renten nach dem GAL) kann erwartet werden.

Das ALG verzichtet nur hinsichtlich der nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 entrichteten Beiträge auf das Lückenlosigkeitsprinzip. Gleichzeitig gibt es bei den Renten die Form der Einheitsrente (vgl § 4 GAL) auf und führt in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung eine beitragsbezogene Formel für die Berechnung der Rente ein (vgl § 23 ALG). Nur derjenige, der nach den Vorgaben des GAL lückenlos Beiträge vor dem 1. Januar 1995 entrichtet hatte, wird in vollem Umfang begünstigt; dessen entsprechende Anwartschaften werden nahtlos in das neue System überführt. Soweit die nach dem GAL berechnete Rente niedriger sein sollte als die bisherige Rentenanwartschaft nach dem GAL, wird bei Rentenzugängen bis zum 30. Juni 2009 aus Gründen des Vertrauensschutzes nach Maßgabe des § 97 ALG ein Zuschlag gewährt. Wer dagegen, wie der Kläger, aus dem Schutz des Systems nach dem GAL bereits entlassen war, insbesondere weil er unter den Voraussetzungen des § 27 GAL nicht rechtzeitig die



Weiterentrichtungserklärung abgegeben hatte, wird durch das ALG nicht (erneut) begünstigt. Dafür sorgt die vom Beschwerdeführer angegriffene Regelung des § 90 Abs 1 ALG. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Art 3 Abs 1 GG, das steht im Falle des Beschwerdeführers ebenfalls von vornherein praktisch außer Zweifel, liegt ebenfalls nicht vor, so daß es keiner höchstrichterlichen Entscheidung bedarf (s BSG vom 22. August 1975, SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG vom 27. August 1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 24). Denn ist es sachgerecht, nur diejenigen in das neue System des ALG zu überführen, deren Anwartschaften nach dem GAL noch nicht infolge Beitragserstattung erloschen waren. Würde man den Versicherungsschutz für diese Gruppe wiederaufleben lassen, wären im Gegenteil diejenigen Landwirte in verfassungswidriger Weise benachteiligt, die vor dem 1. Januar 1995 gesetzeskonform mit erheblichem finanziellen Aufwand lückenlos Beiträge entrichtet hatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

